

ten Handelszentralen, die aufzugliedern sind, endet mit dem 31. Dezember 1951. Alle Vermögenswerte dieser Handelszentralen sind auf die neugebildeten Deutschen Handelszentralen zu übertragen.

(2) Mit der Überleitung der Vermögenswerte werden beauftragt:

- a) für die aufzugliedernde DHZ Chemie, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Chemie,
- b) für die aufzugliedernde DHZ Steine und Erden, Anstalt des öffentlichen Rechts,*
die neugebildete DHZ Baustoffe,
- c) für die aufzugliedernde DHZ Elektrotechnik und Feinmechanik/Optik, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Elektrotechnik,
- d) für die aufzugliedernde DHZ Holz, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Rohholz und Schnittholz,
- e) für die aufzugliedernde DHZ Zellstoff und Papier, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Zellstoff und Papier,
- f) für die aufzugliedernde DHZ Textil, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Textilwaren,
- g) für die aufzugliedernde DHZ Innere Reserven, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Industriebedarf.

(3) Für die Durchführung der Überleitung sind die Direktoren der unter Abs. 2 genannten neugebildeten Deutschen Handelszentralen und für die Kontrolle und buchhalterische Abrechnung die Hauptbuchhalter dieser Handelszentralen verantwortlich.

(4) Die Direktoren der mit der Überleitung beauftragten Deutschen Handelszentralen sind für die ordnungsmäßige Abwicklung aller im Zeitraum der Überleitung noch nicht beendeten Vorgänge aus wirtschaftlicher Tätigkeit verantwortlich.

Bilanzierung

§ 2

(1) Die Schlußbilanzen zum 31. Dezember 1951 der einzelnen Niederlassungen sind durch die mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen spätestens bis zum 15. März zu bestätigen.²³

(2) Soweit Niederlassungen ab 1. Januar 1952 in mehrere Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen aufgeteilt werden, gilt die Bestätigung der Schlußbilanz als Auftrag, bis zum 31. März 1952 die Eröffnungsbilanzen der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen zum 1. Januar 1952 zu entwickeln.

(3) Die Übereinstimmung der Eröffnungsbilanzen der ab 1. Januar 1952 gebildeten Niederlassungen und der in bisherigem Umfang bestehenden Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen mit der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1951 ist vom Hauptbuchhalter der mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentralen zu bestätigen.

(4) Für die Einreichung der Schlußbilanzen zum 31. Dezember 1951 gelten die Bestimmungen der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 32). Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen, die bestehen

- a) zwischen verschiedenen Niederlassungen der gleichen Deutschen Handelszentrale,
 - b) zwischen Niederlassungen und Zentraler Leitung der gleichen Deutschen Handelszentrale,
- sind getrennt und unsaldiert auszuweisen.

§ 3

(1) Die Bilanzpositionen der Schlußbilanzen der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen zum 31. Dezember 1951, mit Ausnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb der gleichen Deutschen Handelszentrale, sind nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit auf die Eröffnungsbilanzen der Niederlassungen aufzuteilen. Dies gilt auch für die zweckgebundenen Mittel der Niederlassungen (Direktorfonds, andere zweckgebundene Mittel, Fonds für Kleininvestitionen u. a.), soweit sie bis zum 31. Dezember 1951 von den Zentralen Leitungen verwaltet wurden. In Zweifelsfällen entscheidet das Staatssekretariat für Materialversorgung die wirtschaftliche Zugehörigkeit der einzelnen Positionen.

(2) In den Schlußbilanzen der Niederlassungen sind die für 1951 geplanten Umlaufmittelfonds einzusetzen. Umlaufmittelüberschüsse oder -fehlbeträge, die sich bei der Aufstellung der Schlußbilanzen ergeben, sind als Verbindlichkeiten oder Forderungen gegenüber den mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen auszuweisen. Die Direktoren der Deutschen Handelszentralen sind dafür verantwortlich, daß die Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1952 ebenfalls die planmäßigen Fonds 1951 enthalten.

(3) Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Schlußbilanzen der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen, die bestanden

- a) zwischen verschiedenen Niederlassungen der gleichen Deutschen Handelszentrale,
- b) zwischen den Niederlassungen und der Zentralen Leitung der gleichen Deutschen Handelszentrale sowie
- c) der in den Eröffnungsbilanzen der Niederlassungen erscheinende Saldo, der durch die Aufteilung gemäß § 3 Abs. 1 entsteht,

sind in den Eröffnungsbilanzen der Niederlassungen gegenüber der mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale in diesen drei Positionen getrennt und unsaldiert auszuweisen.

§ 4

Aus den für den unmittelbaren Geschäftsbetrieb der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentralen aufgestellten Schlußbilanzen zum 31. Dezember 1951 sind für die ab 1. Januar 1952 gebildeten